

25.04.97

**Antrag**  
**des Landes Berlin**

---

**Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform**

Punkt 3 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1997 beschlossenen Gesetz wird der Vermittlungsausschuß gem. Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz mit dem Ziel angerufen, das Gesetz um Regelungen zu ergänzen, die zum einen den Kommunen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen angemessenen Ausgleich für die im Jahre 1997 entstehenden Steuerausfälle gewähren.

Für Länder und Kommunen ist in den Folgejahren eine Kompensation sicherzustellen.

Die Gewerbebeertragsteuer soll verfassungsrechtlich abgesichert werden. Dabei soll es im Ergebnis nicht um die Sicherung dieser Steuerart, als vielmehr um eine sozial verträgliche Absicherung der Einnahmen der Kommunen gehen.

**Begründung:**

Das Gesetz sieht eine Kompensation der den Kommunen der neuen Länder einschließlich Berlin durch die (weitere) Aussetzung der Gewerbesteuer im Beitrittsgebiet für das Jahr 1997 bisher nicht vor. Die den Kommunen in den neuen Ländern zugesagte Aufstockung von KfW-Darlehen stellt keinen angemessenen Ausgleich dar, da es sich lediglich um zinsgünstige Kredite handelt. Angesichts der kritischen Haushaltslage der Kommunen in den neuen Ländern sind die durch den fehlenden Ausgleich entstehenden Einnahmeverluste nicht verkraftbar.

**Ausgeliefert am 25. APR. 1997** ...

Die im Gesetz für die Folgejahre vorgesehenen Kompensationsregelungen schaffen für Länder und Kommunen keinen vollen finanziellen Ausgleich. Der für die Kommunen vorgesehene Anteil am Umsatzsteueraufkommen gewährleistet auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nicht in jedem Fall eine vollständige Gegenfinanzierung der den Kommunen durch den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer entstehenden eigenen Einnahmeausfälle. Auch durch die vor allem zugunsten von Bund und Ländern für die Übertragung der Umsatzsteueranteile vorgesehene Gegenfinanzierung durch Absenkung der degressiven Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um 5 % wird die Steuerkraft nicht nachhaltig gestärkt, da es sich nicht um strukturelle Einnahmeverbesserungen, sondern lediglich um temporäre Verschiebungen handelt.

Die im Gesetz vorgesehene Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen setzt darüber hinaus eine Verfassungsänderung voraus. In diesem Zusammenhang ist auch eine Verständigung zwischen Bund und Ländern erforderlich, über die bedarfsgerechte und sozial verträglich gestaltete Finanzausstattung der Gemeinden im Sinne der verfassungsrechtlichen Gewährleistung einer der Gewerbesteuer entsprechenden Steuerquelle.